



Liebe Leserinnen und Leser,

in den letzten Wochen habe ich Sie auf Facebook und auf der Kampagnenseite ja schon auf einige Dinge aufmerksam gemacht, die mir am Herzen liegen. Da waren zum Beispiel die Überfüllung der Kreißsäle und die hohe Kaiserschnittquote. Heute muss ich ein bisschen ausholen. Ich möchte Ihnen nämlich erzählen, was mir meine liebe Kollegin Ute berichtet hat – und was nicht wenige Hebammen kennen.

Anfang September hat Ute rund 24 Stunden durchgearbeitet, weil sie nach dem Frühdienst mit anschließender Rufbereitschaft weiter in der Klinik bleiben musste. Denn der Nachtdienst hatte sich kurzfristig krankgemeldet und es konnte kein Ersatz erreicht werden. Der Andrang im Kreißsaal war sehr groß, mehrere Frauen haben ihre Kinder bekommen. Es lief zwar alles gut, aber trotzdem, in Ordnung war das ganz und gar nicht. Denn Ute und alle anderen haben ausgebadet, dass die Klinik kein Personal aufstockt.

Dabei gibt das Arbeitszeitgesetz ganz klar vor: An Werktagen darf die Arbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Viele Kolleginnen arbeiten ja in Teilzeit, und jetzt kommt's: Wer vor dem Einsatz in der Klinik schon woanders als Angestellte gearbeitet hat, der muss beide Zeiten addieren. Denn wenn uns Hebammen bei der Arbeit ein Fehler passieren sollte, der durch mehr Ruhezeit vermeidbar gewesen wären, könnte das ein Problem geben.

Ach, die Pausen sind übrigens auch geregelt: Zunächst mal ist klar, dass die Pause keine Arbeitszeit ist (außer bei Bergleuten), sondern Freizeit. Und weil sie nicht bezahlt wird, können alle in der Pause tun, was sie wollen

und wo sie das wollen. Der Gesetzgeber schreibt fest: Innerhalb einer Arbeitszeit von sechs bis neun Stunden muss eine Pause von 30 Minuten genommen werden, ab neun Stunden sogar 45 Minuten. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. In allen Diensten muss vorher eine Pausenzeit festgelegt sein. Allerdings darf die 30-minütige Pause in zwei mal 15 Minuten aufgeteilt werden.

Schwierige Situationen entstehen immer dann, wenn jemand allein im Dienst ist und nicht adäquat abgelöst werden kann, wie eben meine Freundin Ute. Am Ende ihrer Schichten wurde das Arbeitszeitgesetz gebrochen. Das gilt, wenn man zehn Stunden ohne Pause arbeitet und ist strafbar! Jetzt fragen Sie sich sicher, ob sich nicht sogar Ute selbst strafbar gemacht hat und ein Bußgeld bezahlen muss. In diesem Punkt kann ich Sie beruhigen: Ute ist nicht verantwortlich. Denn zuständig für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes ist der Arbeitgeber, in diesem Fall also die Klinikleitung.

Natürlich meldet Ute solche Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz intern und hofft, dass bald mehr Personal eingestellt wird. Aber solange diese Meldungen nur intern bleiben, gibt es natürlich keine rechtlichen Konsequenzen. Denn wo keine Klägerin ...

Weitere Informationen: Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) www.gesetze-im-internet.de/arbzg/BJNR117100994.html



Ich möchte mich kurz vorstellen:

Mein Name ist Frida und ich bin Hebamme in einer großen Klinik. Dort arbeite ich in Teilzeit fest angestellt. Und auch wenn es oft nicht leicht ist: Ich liebe meine Arbeit. Und von ihr werde ich Ihnen ab jetzt hier berichten. Viel Spaß bei meiner Kolumne.